

A5

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen: Ute Walter für das Papiertiger*innen-Team

Titel: Einbringung einer Urabstimmungsordnung

Antragstext

1 **Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses
4 nach § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung
5 mit einer anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für
6 Urabstimmungen nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der
7 Politik) gilt keine Frist.

8 **2. Durchführung der Urabstimmung**

9 (1) Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der
10 Durchführung der Urabstimmung.

11 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
12 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
13 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

14 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
15 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im
16 Plenum zur Verfügung.

17 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den

18 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
19 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
20 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

21 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

22 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
23 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
24 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
25 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
26 Abstimmungsberechtigung.

27 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der
28 grundsätzlich abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur
29 Verfügung und vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen
30 und deren Höhe.

31 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
32 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
33 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
34 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
35 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
36 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
37 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

38 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
39 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
40 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
41 ermöglicht.

42 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste
43 E-Mail-Adresse.

44 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
45 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

46 Die Abstimmung erfolgt geheim.

47 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
48 abgestimmt hat.

49 **3. Quorum und Mehrheit**

50 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre
51 Stimme abgegeben habe.

52 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt
53 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

54 **4. Feststellung des Ergebnisses**

55 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
56 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
57 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
58 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

59 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
60 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

61 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

62 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

63 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

64 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
65 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll
66 des Bundesparteitags zu verbinden.

67 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Begründung

wir haben zwar in der Satzung die Urabstimmungsfälle benannt, aber bisher kein konkretes Verfahren dafür bestimmt. Das haben wir hier in Form einer Ordnung mit Satzungsrang nachgeholt. Der BuVo hat noch die Aufgabe der technischen Umsetzung, insofern kann die Ordnung noch nicht sofort scharf geschaltet werden, das sollte aber zügig umzusetzen sein.

Gleichzeitig ist dazu § 11 (6) zu ändern, um die Urabstimmungsordnung statt der bisher angeführten Ausführungsbestimmungen zu verankern.